

Allgemeine Informationen für Wohnungssuchende

Eine öffentlich geförderte Wohnung darf nur beziehen, wer über einen gültigen Wohnberechtigungsschein verfügt. Der Wohnberechtigungsschein gilt für ein Jahr und enthält Angaben über die Personenzahl und die maximale Größe der Wohnung, die bezogen werden darf. Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins ist dann möglich, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

Die Wohnungsvermittlung leistet Hilfestellung und bietet zahlreiche Tipps bei der Suche nach der passenden Wohnung.

Wir haben die Möglichkeit in Zusammenarbeit mit mehreren Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften sowie zahlreichen privaten Vermietern Wohnungen des 1. Förderweges, des 2. Förderweges und anderer Förderwege anzubieten.

- Wohnungen des 1. Förderweges sind mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen. Zugangsvoraussetzung ist der Wohnberechtigungsschein "A".
- Wohnungen des 2. Förderweges sind mit nicht öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen. Bewerber und Bewerberinnen können die Einkommensgrenze für den sozialen Wohnungsbau um 40 bzw. 60 % überschreiten (WBS "B").
- Der Wohnberechtigungsschein "B" ist ebenfalls Grundlage für den Bezug einer auf anderen Förderwegen geförderten Wohnung.

Wie funktioniert die Wohnungsvermittlung?

Zuerst müssen Sie die Aufnahme in die Datei für Wohnungssuchende beantragen. Dieses kann schriftlich, telefonisch oder auch durch persönliche Vorsprache erfolgen.

AnsprechpartnerIn bei der Stadt Lüdenscheid ist Frau Fiege im Fachdienst Soziale Leistungen.

Die Reihenfolge der Vermittlung einer öffentlich geförderten Wohnung richtet sich aber nicht nur nach dem Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auch nach der sozialen Dringlichkeit. Sofern Sie Ihren Antrag auf bestimmte Stadtgebiete begrenzen, schränkt dies die Vermittlungsmöglichkeiten erheblich ein.

Wenn Sie ein Wohnungsangebot erhalten haben, teilen Sie uns bitte **innerhalb einer Woche** mit, ob Sie sich um die Wohnung bemüht haben oder nicht mehr interessiert sind. Sofern Sie nicht reagieren, gehen wir davon aus, dass Sie keine weiteren Angebote mehr benötigen.

Die Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchenden erfolgt für einen Zeitraum von 12 Monaten. Sofern Sie sich nicht erneut melden, wird Ihr Eintrag in die Liste der Wohnungssuchenden automatisch gelöscht.

Bitte teilen Sie der Wohnraumvermittlung in jedem Fall mit, wenn Sie eine Wohnung gefunden haben!